

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. September

1951

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen:

- Beauftragung mit Erteilung von Religionsunterricht.
- Aufbewahrung bzw. Aussonderung von Akten.
- Die Innere Mission in Baden (Verzeichnis).
- Vereinbarungen über den künftigen Lastenausgleich in Grundstücksverträgen.
- Aenderung des Grundsteuergesetzes (Befreiung der Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke der Geistlichen von der Grundsteuer).
- GEMA-Vertrag.

- Erweiterung des Kirchspiels Lörrach.
- Befreiung von der Umsatzsteuer.
- Steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden für kirchliche, gemeinnützige, wissenschaftliche und mildtätige Zwecke.
- Texte für Buß- und Betttag und Totensonntag.
- Umszugskosten.
- Einberufung der Landessynode.
- Buß- und Bettagskollekte.
- Das Hilfswerk der Evang. Landeskirche Badens.
- Verkürzung des Schuljahres 1951/52 (Durchführung des Lehrplans).
- Franz Delitzsch-Preis.

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen (auf 6 Jahre):

Pfarrer Helmut Bartholomä in Wertheim (obere Pfarrei), z. Zt. noch in Mannheim-Sandhofen, zum Dekan für den Kirchenbezirk Wertheim mit Wirkung vom 16. 10. 1951.

Berufen aufgrund von Gemeindewahl (gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrverwalter Pfarrer Erich Delcker in Diersheim zum Pfarrer in Eisingen, Pfarrer Richard Müller in Gersbach zum Pfarrer in Haltingen.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 1 Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Adolf Bull in Wittenweiler zum Pfarrer in St. Blasien.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 a Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Friedrich Bauer in Rosenberg zum Pfarrer in Eichstetten, Pfarrer Emil Schaab in Barga zum Pfarrer in Ihringen.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrverwalter Erich Leytz in Walldürn zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 d Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Herbert Fuchs, z. Zt. in Mannheim-Friedrichsfeld, zum Pfarrer an den Städt. Krankenanstalten in Mannheim (2. Seelsorgestelle), Pfarrer Traugott Mayer in Bettingen zum planmäßigen Religionslehrer am Realgymnasium II (Bunsenschule) in Heidelberg als Pfarrer der Landeskirche unter Annahme seines Verzichts auf die Pfarrei Bettingen, Pfarrer Hermann Zwecker in Palmbach zum planmäßigen Religionslehrer an der Goetheschule (Realgymnasium) in Karlsruhe als Pfarrer der Landeskirche unter Annahme seines Verzichts auf die Pfarrei Palmbach.

Beauftragt:

Pfarrer Friedrich Clement in Waldwimmersbach mit der Erteilung von evang. Religionsunterricht an der Gewerbe- und Handelsschule in Konstanz, Vikar Rudolf Renner in Karlsruhe (Markuspfarrei) mit der Erteilung des Religionsunterrichts an der Pädagogischen Akademie und am Hans Thoma-Gymnasium in Lörrach.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrers Helmut Bartholomä in Mannheim-Sandhofen zum Pfarrer der

oberen Pfarrei in Wertheim (Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sches und Rosenberg'sches Patronat).

Ernannt:

Oberrechnungsrat Wilhelm Melber beim Oberkirchenrat zum Finanzrat.

Zurruhegesetz infolge Erreichens der Altersgrenze unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste:

Finanzrat Hermann Hin beim Oberkirchenrat auf 1. 10. 1951.

Zurruhegesetz bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit:

Verwaltungssekretärin Hedwig Gieser in Karlsruhe auf 1. 12. 1951.

Gestorben:

Religionslehrer a. D. Wilhelm Brenner, zuletzt in Rastatt, am 17. 8. 1951, Pfarrer i. R. Kirchenrat Professor D. Dr. Otto Frommel, zuletzt in Heidelberg, am 31. 7. 1951.

Diensterledigungen.

Gersbach, Kirchenbezirk Schopfheim.

Pfarrhaus wird teilweise frei.

Mannheim-Sandhofen, Kirchenbezirk Mannheim.

Pfarrhaus wird teilweise frei.

Palmbach, Kirchenbezirk Durlach.

Pfarrhaus wird teilweise frei.

Scherzheim, Kirchenbezirk Rheinbischofsheim.

Pfarrhaus wird nahezu frei.

Wittenweier, Kirchenbezirk Lahr.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Rosenberg, Kirchenbezirk Adelsheim.

Pfarrhaus wird teilweise frei.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130).

Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sche Domänenkanzlei in Wertheim; gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen **bis spätestens 17. Oktober abends** beim Oberkirchenrat bzw. bei der Patronats Herrschaft eingegangen sein.

Bekanntmachungen.

OKR. 10. 8. 1951 * **Beauftragung mit Erteilung von Religionsunterricht**
Nr. 16 701 **betr.**
Az. 33/20

Wir setzen die Pfarrämter davon in Kenntnis, daß, beginnend mit dem im Herbst 1951 die Lehrerbildungsanstalten verlassenden Jahrgang, die Junglehrer in einem Abschiedsgottesdienst nach bestandener Prüfung am Sitz der Lehrerbildungsanstalt in ihr Amt als Religionslehrer eingeführt werden und die Beauftragungsurkunden erhalten. In Zukunft können infolgedessen Junglehrer, die die Religionsprüfung im Rahmen ihrer 1. Lehrprüfung bestanden haben, sofort im Religionsunterricht eingesetzt werden. Das Pfarramt hat sich bei der Einweisung eines evang. Lehrers durch Rückfrage bei dem betreffenden Lehrer zu vergewissern, ob er die Beauftragung für den evang. Religionsunterricht besitzt.

Die Versetzung eines mit Erteilung von evang. Religionsunterricht beauftragten Lehrers in eine Gemeinde ist in der durch Bek. vom 31. 10. 1945 (VBl. S. 34) angeordneten Weise im Gottesdienst bekanntzugeben und zur Fürbitte für den Dienst des Lehrers aufzufordern.

OKR. 20. 8. 1951 * **Aufbewahrung bzw. Aussonderung von Akten betr.**
Nr. 6876
Az. 71/6

Das Archivamt der Evang. Kirche in Deutschland hat unterm 21. 3. 1951 Nr. 374 RdSchr. Nr. 90 folgendes Rundschreiben an die Leitungen der deutschen evangelischen Landeskirchen erlassen:

„An uns ist die Anregung herangetragen worden, bei der Entscheidung über eine etwaige Aussonderung von Schriftgut den bei den Pfarrämtern liegenden Anträgen auf Kirchenbuchurkunden, insbesondere den seit dem Jahre 1933 eingegangenen, eine stärkere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie haben zeitweilig einen erheblichen Umfang angenommen, werden aber nach ihrer Erledigung mitunter als bedeutungslos angesehen und sind oder werden daher bei manchen Pfarrämtern vernichtet.

Tatsächlich enthalten diese Anträge aber vielfach eingehende genealogische Angaben und Zusammenstellungen, um deren Ergänzung etwa gebeten worden ist, und sind daher bereits nach ihrem Inhalt von Wert, umsomehr wenn inzwischen Unterlagen für die Angaben bei den betreffenden Interessenten vernichtet worden sind. Darüber hinaus bilden aber mit Rücksicht auf die nach 1933 gestellten Anforderungen diese Anträge, wenn sie vollständig erhalten sind, eine nahezu lückenlose und verhältnismäßig leicht auszuwertende Vorarbeit für eine Nachfahrentafel, die für eine Beurteilung der Wanderungsbewegungen, die Aufstellung von Dorfbüchern usw. von wesentlicher Bedeutung ist. Schließlich sind typische Sammlungen u. U. schon als Beispiele für die von der Kirche auf diesem Gebiet geleistete Arbeit nicht ohne Wert.

Wir empfehlen daher, dafür zu sorgen, daß derartiges Material grundsätzlich bei den Pfarr- oder Kirchenbuchämtern aufbewahrt wird, mindestens aber bis zu einer erschöpfenden sach-

kundigen Auswertung erhalten bleibt und auch danach die Vorgänge nicht ohne genaue Prüfung der Einzelfälle — auch im Hinblick auf anderwärts verloren gegangene Unterlagen — ausgedeutert werden. gez. Dr. Lampe."

OKR. 25. 8. 1951 **Die Innere Mission in Baden (Verzeichnis) betr.**
Nr. 16 265
Az. 44/2

Der Gesamtverband der Inneren Mission in Baden hat unter dem Titel „Die Innere Mission in Baden“ ein Verzeichnis der Einrichtungen und Anstalten der Inneren Mission in Baden nach dem Stand vom 1. August 1951 herausgegeben. Dieses Verzeichnis will Pfarrämtern, Behörden, Organisationen und auch einzelnen Gemeindegliedern helfen, sich über das Gesamtwerk zu orientieren oder auch für einen bestimmten Notstand die richtige Stelle zu finden, an die man sich wenden und bei der man nachfragen kann. Das Heft umfaßt 47 Seiten und kann beim Gesamtverband der Inneren Mission in Baden, Karlsruhe, Redtenbacherstr. 14, zum Preis von 1.20 DM bezogen werden.

Um Versandkosten zu sparen, sollten die Bestellungen dekanatsweise aufgegeben werden. Die Zustellung erfolgt dann über die Dekanate. Es ist erwünscht, daß das Heft in den Besitz aller Pfarrämter gelangt. Die Anschaffung kann auf Fondskosten erfolgen.

OKR. 25. 8. 1951 *** Vereinbarungen über den künftigen Lastenausgleich in Grundstücksverträgen betr.**
Nr. 17 585
Az. 50/31

Verschiedene Einzelfälle geben uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es beim Abschluß von Grundstückskauf- und -tauschverträgen hinsichtlich der Entrichtung der Soforthilfeabgabe und des zu erwartenden Lastenausgleichs zweckmäßig ist, grundsätzlich die gesetzliche Regelung zu vereinbaren. Nach den Bestimmungen des Soforthilfegesetzes, die im künftigen Lastenausgleichsgesetz aufrechterhalten bleiben dürften, ist derjenige abgabepflichtig, der am 21. 6. 1948 Eigentümer des Grundstücks war. Wir empfehlen deshalb den Kirchengemeinderäten, bei Grundstücksgeschäften von allen Vereinbarungen abzusehen, die eine von der gesetzlichen Regelung der Soforthilfeabgabe und des Lastenausgleichs abweichende Regelung enthalten. Die Kirchengemeinden sind für ihren Grundbesitz z. Zt. von der Soforthilfeabgabe befreit.

OKR. 25. 8. 1951 *** Aenderung des Grundsteuergesetzes, hier Befreiung der Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke der Geistlichen von der Grundsteuer betr.**
Nr. 17 664
Az. 50/7

Nach § 4 Ziffer 5 des geänderten Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung

vom 10. 8. 1951 (BGBl. S. 519) sind von der Grundsteuer befreit:

- a) Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist,
- b) Grundbesitz, der von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften, von einer jüdischen Kultusgemeinde oder von einem ihrer Verbände für Zwecke der religiösen Unterweisung oder für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird und entweder im Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht,
- c) Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener in dem Umfang, in dem sie nach den vor dem 1. April 1938 geltenden landesgesetzlichen Vorschriften befreit waren. § 5 des Gesetzes und § 25 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes sind insoweit nicht anzuwenden.

Nach den vor dem 1. 4. 1938 geltenden landesgesetzlichen Vorschriften (§ 35 Abs. 1 Ziff. 4, § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 2 und § 57 Ziff. 4 b des badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 3. 5. 1932 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 6. 1935 — bad. GVBl. S. 147) waren die Pfarrhäuser insoweit von der Grundsteuer befreit, als deren Räumlichkeiten von dem Geistlichen als Dienstwohnung bzw. für kirchenge-meindliche Zwecke benutzt wurden. Steuerfrei waren somit die Pfarrwohnung einschließlich Amtszimmer und der beim Pfarrhaus liegende zur Pfarrwohnung gehörige Pfarrgarten, ferner Sitzungszimmer, Konfirmandensaal und dergleichen, nicht dagegen Mietwohnungen im Pfarrhaus. Soweit das Pfarrhaus letzteren Zwecken diente, war es zur Grundsteuer heranzuziehen.

Die obige Neuregelung gilt erstmals für das Rechnungsjahr 1. 4. 1951/52. Soweit die Pfarrhäuser in Nordbaden im Eigentum der Kirchengemeinden stehen, werden die Kirchengemeinderäte ersucht, unter Hinweis auf die obigen Bestimmungen alsbald beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Berichtigung des Einheitswerts und des Grundsteuermeßbetrags für das Pfarrhaus zu stellen. Sollten sich hierbei Schwierigkeiten ergeben, ersuchen wir um Bericht.

In Südbaden ist hierwegen nichts zu veranlassen, da dort die Pfarrhäuser bisher schon aufgrund der Rundverfügung des Bad. Finanzministeriums in Freiburg vom 7. 10. 1946 Nr. 10 165 Abschnitt V Ziff. 1 in obigem Umfang von der Grundsteuer freigestellt waren.

OKR. 28. 8. 1951 *** Aufführung gesetzlich geschützter kirchenmusikalischer Werke (GEMA-Vertrag) betr.**
Nr. 16 809
Az. 31/6

Zwischen der Evang. Kirche in Deutschland und der GEMA (Gesellschaft für musikalische

Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist unterm 13./16. Juni 1951 ein neuer Vertrag über die Aufführung kirchenmusikalischer Werke unter Urheberschutz abgeschlossen worden. Auf die Bekanntmachung vom 26. 6. 1950 Nr. 14 457 (VBl. S. 46) wird Bezug genommen.

Der neue Vertrag ist für die Jahre 1951 und 1952 geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht ein Vierteljahr vorher gekündigt wird. Der Vertrag entspricht mit Ausnahme der Höhe der Pauschalgebühren (§ 4) dem im Amtsblatt der Evang. Kirche in Deutschland 1950 S. 73 ff. veröffentlichten Vertrag.

Für die Aufführung kirchenmusikalischer Werke unter Urheberschutz sind daher auch weiterhin von den Veranstalter keine besonderen Lizenzgebühren zu entrichten. Hinsichtlich der Anmeldung von außergottesdienstlichen kirchenmusikalischen Veranstaltungen ist nach obiger Bekanntmachung vom 26. 6. 1950 Nr. 14 457 zu verfahren.

OKR. 29. 8. 1951 **Einbeziehung der Gemarkung Inzlingen als Nebenort in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Lörrach betr.**
Nr. 16 416
Az. 10/0

Mit Wirkung vom 1. April 1951 wird mit staatlicher Genehmigung die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Inzlingen als kirchlicher Nebenort in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Lörrach einbezogen.

OKR. 30. 8. 1951 ***Befreiung von der Umsatzsteuer betr.**
Nr. 17 897
Az. 50/7

Nach dem Gesetz zur Aenderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes vom 28. 6. 1951 (BGBl. I S. 402) sind von der Umsatzsteuer befreit

gemäß § 4 Ziff. 12 c

die Umsätze aus der Tätigkeit der Krankenhäuser öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
gemäß § 4 Ziff. 12 d

die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, wenn

- a) die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute kommen und
- b) die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben.

Die Durchführungsbestimmungen vom 29. Juni 1951 (BGBl. I S. 418) sagen hierzu:

„(1) Die nachstehenden Verbände gelten als amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege:

1. Centrausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche einschließlich des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland,
2. Deutscher Caritasverband e. V.,
3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
4. Deutsches Rotes Kreuz,
5. Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.

(2) Zu den Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten der Wohlfahrtsverbände gehören neben den unselbständigen Zweigen dieser Verbände auch rechtlich selbständige Körperschaften, Vereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband lediglich als Mitglied angeschlossen sind und der freien Wohlfahrtspflege dienen. Zu den Untergliederungen rechnen sämtliche Organisationsformen der Wohlfahrtsverbände auf regionaler und fachlicher Grundlage, z. B. Landesverbände, Diözesanverbände, Kreisvereine, Ortsverbände und -ausschüsse, Fachvereine und -verbände, Verbände von Krankenanstalten, von Pflgeanstalten.

(3) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 925) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialblatt 1941 S. 299) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Aenderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (Gesetzbl. für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet 1948 S. 181).

(4) Steuerfrei sind nur die Umsätze, die jede der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Leistungen müssen dem Personenkreis, dessen Betreuung ein Unternehmen nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung dient, unmittelbar zugute kommen. Steuerpflichtig sind daher z. B. das entgeltliche Waschen und Nähen durch Erziehungsanstalten für Dritte oder der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Dritte,
2. die Entgelte für die unter 1 genannten Leistungen müssen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben.“

Nach diesen neuen Bestimmungen kommt Umsatzsteuerfreiheit insbesondere in Betracht für die kirchlichen Krankenhäuser, Altersheime, Jugendheime, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen, sofern die in den Durchführungsbestimmungen genannten Voraussetzungen vor-

liegen. Wenn solche Einrichtungen von den Kirchengemeinden selber betrieben werden, müssen sie gemäß Absatz (2) – oben – der Inneren Mission oder dem Hilfswerk angeschlossen sein, um Umsatzsteuerbefreiung zu erhalten. Die Bestimmung in Absatz (4) Ziffer 2 ist bei solchen Umsätzen zu berücksichtigen, bei denen begünstigte Unternehmen in Wettbewerb treten (z. B. Erholungsheime, Berufstätigenheime, Krankenanstalten für Selbstzahler).

Die obigen Bestimmungen gelten ab 1. 7. 1951.

OKR. 30. 8. 1951 ***Steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden für kirchliche, gemeinnützige, wissenschaftliche und mildtätige Zwecke betr.**
 Nr. 17 898
 Az. 43 (50/7)

Aufgrund des Gesetzes zur Aenderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. 6. 1951 (BGBl. I S. 411) bestimmt nunmehr

a) § 10 b des Einkommensteuergesetzes:

Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 5 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 v. T. der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Für wissenschaftliche Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 v. H.

b) § 11 Abs. 1 Ziff. 5 des Körperschaftsteuergesetzes:

Abzugsfähig sind: Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 5 v. H. des Einkommens oder 2 v. T. der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für wissenschaftliche Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 v. H. Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das Einkommen vor Abzug der im Satz 1 und in § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Ausgaben.

Die neuen Bestimmungen gelten erstmals für die Veranlagung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 1951. Wir bitten, spendenwillige Gemeindeglieder auf diese Regelung, die zu einer Verminderung ihrer Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer führt, hinzuweisen.

LB. 1. 9. 1951 **Texte für den Buß- und Bettag und den Totensonntag betr.**
 Nr. 18 145
 Az. 30/1

Für den **Buß- und Bettag** werden folgende Texte bestimmt:

vormittags: Predigttext: Mark. 4, 37–41
 Lektion: Jak. 1, 2–7
 nachmittags: 1. Kor. 10, 1–12

Für den Totensonntag:

Predigttext: Phil. 1, 21
 Lektion: Luk. 9, 18–19, 23–26

Zur Vorbereitung dieser Textauslegungen wolle Gott Auge und Herz erleuchten und die Verkündigung dieses Wortes mit ewiger Frucht segnen.

OKR. 7. 9. 1951 ***Die Kosten der Umzüge der Geistlichen und der kirchl. Beamten und Angestellten betr.** ✓
 Nr. 18 456
 Az. 22/5 (25/0)

Die Geistlichen, kirchlichen Beamten und Angestellten erhalten bei einer Versetzung die Vergütung der Umzugskosten in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten der Staatsverwaltung jeweils geltenden Vorschriften und Sätze. Weiter wird folgendes zusätzlich angeordnet:

1. Wenn bei Umzügen die erwachsenen Kosten **unter** den jeweils geltenden Pauschalbeträgen des Umzugskostengesetzes bleiben, werden nur die tatsächlich erwachsenen Kosten vergütet.
2. An Kosten für Verpackung durch einen Berufspacker werden im Höchstmaß 2 Tagelöhne vergütet.
3. Auslagen für das Versichern des Umzugsguts werden nur vergütet bis zum Betrage von 4 vom Tausend und zwar von einer Versicherungssumme bis zu 15 000 DM. Die Versicherung darf sich erstrecken auf die normale Möbeltransportversicherung, die Transportbruch, Transportunfall, Diebstahl, Nässe und Feuer einschließt. Kosten für besondere Versicherung des Geschirrs und von Glas (sog. Bruchversicherung) sowie wertvoller Sammlungen usw. werden nicht erstattet.

Die Bekanntmachungen vom 1. 11. 1948 Nr. 21 574 (VBl. S. 48) und vom 5. 7. 1949 Nr. 15 465 (VBl. S. 33) sowie Absatz 2 Satz 2 der Bekanntmachung vom 5. 3. 1949 Nr. 3914 (VBl. S. 20) werden hiermit aufgehoben.

LB. 14. 9. 1951 **Die Einberufung der Landessynode betr.**
 Nr. 18 644
 Az. 14/4

Der Herr Präsident der Landessynode hat die Landessynode auf **Sonntag, den 21. Oktober d. J.**, nach Herrenalb einberufen. Es soll darum an diesem Tag in allen Gottesdiensten unserer Landeskirche in das **Hauptgebet** folgende Fürbitte aufgenommen werden:

„Deiner Gnade befehlen wir insbesondere die heute zusammentretende Landessynode. Gib deinen heiligen Geist zu ihren Beratungen, daß sie nach deinem Wort und Willen und in rechter Einmütigkeit geschehen mögen zur Ehre deines Namens und zum Wohl unserer Kirche.“

OKR. 14. 9. 1951 **Die Buß- und Bettags-**
 Nr. 18 787 **kollekte,**
 Az. 43/3 **hier**
die Verteilung der 1950er
Kollekte betr.

Die am Buß- und Betttag 1950 erhobene Landeskirkensammlung für arme Kirchengemeinden unserer Landeskirche (Baukollekte) ergab die Summe von 12 801.95 DM. Mit diesem Ertragnis wurden 36 bedürftige Gemeinden unterstützt.

Bei der Ankündigung der am 21. 11. 1951 zu erhebenden Buß- und Bettagskollekte wolle den Gemeinden hiervon Kenntnis gegeben werden.

OKR. 20. 9. 1951 ***Das Hilfswerk der Evang.**
 Nr. 19 403 **Landeskirche Badens betr.**
 Az. 44/6

Das Hilfswerk der Evang. Landeskirche Badens, dessen Einrichtung durch das kirchliche Gesetz vom 29. 5. 1947/4. 3. 1948 (VBl. 1947 S. 20, 1948 S. 6) geregelt ist, besteht weiter.

1. Der bisherige Hauptgeschäftsführer, Pfarrer Heinrich Schmidt, der mit Wirkung vom 1. 10. 1951 an zum Pfarrer der Markuspfarrei in Karlsruhe berufen ist, führt die Geschäfte, soweit sie beim Hilfswerk verbleiben, nebenamtlich weiter und bleibt Bevollmächtigter der Landeskirche im Wiederaufbauausschuß.
2. Folgende Tätigkeitsbereiche des Hilfswerks werden mit Wirkung vom 1. 10. 1951 an besorgt:
 - a) die **Einzelbetreuung** von der Geschäftsstelle des Gesamtverbandes der Inneren Mission in Karlsruhe, Redtenbacherstr. 14,
 - b) die Abteilung **„Fürsorge“** vom Evang. Oberkirchenrat, der damit die ausschließliche Dienstaufsicht über die in den Bezirken tätigen Fürsorgerinnen und Diakone übernimmt.

OKR. 21. 9. 1951 ***Die Verkürzung des Schul-**
 Nr. 19 524 **jahres 1951/52,**
 Az. 33/1 **hier**
die Durchführung des Lehr-
plans betr.

Da durch Verlegung des Schuljahresbeginns von Herbst auf Ostern das Schuljahr 1951/52 an Ostern 1952 schließt, wird hierdurch angeordnet, daß der Lehrstoff der nächsten beiden Schuljahre in jeder Klasse bis Ostern 1953 durchgenommen sein muß. Die nächsten Religionsprüfungen haben im letzten Tertial des Schuljahres 1952/53 stattzufinden.

Da von einigen Dekanaten der Vorschlag gemacht wurde, statt der offiziellen und angesagten Religionsprüfungen unvermutete Schulbesuche durchzuführen, ordnen wir hierdurch an, daß die Dekanate zwischen Weihnachten 1951 und

Ostern 1952 nach ihrem Ermessen unvermutete Schulbesuche im Religionsunterricht bei Pfarrern und Lehrern durchführen können. Ueber die Erfahrungen und Ergebnisse dieser Schulbesuche ist unter Angabe der Orte und Religionslehrer, bei denen sie stattgefunden haben, **bis 1. Mai 1952** hierher zu berichten.

OKR. 21. 9. 1951 **Franz Delitzsch-Preis betr.**
 Nr. 19 505
 Az. 17/4

Auf Wunsch des Kuratoriums des Institutum Judaicum Delitzschianum geben wir nachstehende Ausschreibung bekannt:

Der 1948 aus Anlaß der Wiedereröffnung des Institutum Judaicum Delitzschianum gestiftete **Franz Delitzsch-Preis** wird hiermit zum dritten Male ausgeschrieben, und zwar für das Thema **„Die Judenfrage als theologisches Problem bei Urbanus Rhegius und Antonius Corvinus“**. Der Kreis der zur Teilnahme an dem Preisausschreiben zugelassenen Personen wird nicht beschränkt.

Etwaige Bearbeitungen sind in deutscher Sprache in Maschinenschrift und unter einem Kennwort, sowie unter Beifügung eines mit demselben Kennwort bezeichneten Umschlages, der Name und Anschrift des Verfassers enthält, bis zum **31. Dezember 1952** an den Leiter des Institutum Judaicum Delitzschianum, Professor D. Rengstorf, (21a) Münster (Westf.), Melchersstr. 2, zur Beurteilung einzureichen.

Das Preisrichterkollegium besteht z. Zt. aus den Herren Professor D. Maurer (Erlangen), Professor D. Oepke (Leipzig), Professor Lic. Dr. Stupperich (Münster) und dem Leiter des Instituts.

Der Preis beträgt **300. – DM**. Er kann auch teilweise oder geteilt verliehen werden. Das Urteil der Preisrichter wird gegen Ende des Wintersemesters 1952/53 bekanntgegeben.

Mit der Annahme des Preises überläßt der Preisträger dem Institutum Judaicum Delitzschianum das Recht zur Veröffentlichung seiner Arbeit, falls dessen Kuratorium auf Grund des Urteils der Preisrichter entsprechend beschließt, anderenfalls bleibt dem Verfasser die Verwertung seiner Arbeit überlassen.

Das Kuratorium
 des Institutum Judaicum Delitzschianum
 (gez.) D. Otto von Harling
 Missionsdirektor i. R.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.